

Achte Durchführungsbestimmung* zur Transportverordnung.

— Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr
und Allgemeine Leistungsbedingungen für Trans-
portverträge im Güterkraftverkehr —

Vom 25. April 1964

Auf Grund des §54 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Februar 1962 (GBl. II S. 111) und des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird folgendes bestimmt:

Erster Teil

Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr

Zu § 7 der Transport Verordnung:

§ 1

Der Umfang der Aufgaben des Fahrpersonals bei Versorgungstransporten ist durch besondere Vereinbarungen zu regeln.

Zu § 10 der Transportverordnung:

§ 2

Für die Umsetzung von Fahrzeugen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Zentralisierung der Güterkraftfahrzeuge bei den Betrieben des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs.**

Zu § 13 der Transportverordnung:

§ 3

Über Schäden an Nutzlastfahrzeugen, Zugmaschinen, Behältern und Anhängern der Kraftverkehrsbetriebe ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand durch einen Beschäftigten der Kraftverkehrsbetriebe schriftlich aufzunehmen. Der tatsächliche oder vermutete Schädiger oder sein Beauftragter sind nach Möglichkeit hinzuzuziehen.

§ 4

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb, die andere erhält der tatsächliche oder vermutete Schädiger.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) polizeiliches Kennzeichen des beschädigten Fahrzeuges oder Nummer und Rechtsträger bzw. Eigentümer des Behälters,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,
- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,
- g) Angabe, ob und wann eine Verkehrsunfallanzeige gefertigt wurde,
- h) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- i) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, so sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

(5) Bei der Beschädigung eines Lastkraftwagens bzw. einer Zugmaschine oder eines Anhängers richtet sich die Nutzungsentschädigung nach der Höhe der Reparaturechnung (unterteilt nach Schadgruppe I bis VI) und der Zugkraft bzw. Nutzlast und wird gemäß den Anlagen 1 und 2 berechnet.

(6) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(7) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Schädiger unverzüglich nach Instandsetzung des beschädigten Fahrzeuges bzw. Behälters die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

Zu § 35 der Transport Verordnung:

§ 5

(1) Der Verantwortungsbereich für den Einsatz ergibt sich aus der Verordnung vom 22. April 1954 über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. S. 453) und ihren Durchführungsbestimmungen.

(2) Kraftverkehrsbetriebe, die im Rahmen eines von der Kraftverkehrsdienststelle abgeschlossenen Transportvertrages eingesetzt werden, sind für Schäden, Vertragsstrafen und andere Aufwendungen erstattungspflichtig, wenn sie für die zugrundeliegende Verletzung verantwortlich sind.

Zu § 36 der Transportverordnung:

§ 6

(1) Die Bestellung des Transportraumes hat im Nahverkehr mindestens 24 Stunden und im Fernverkehr mindestens 48 Stunden vor Beginn der Beladung durch Vorlage eines Frachtbriefes mit Angabe des Stellplatzes, der Uhrzeit, der Gutart und des Bestimmungs-ortes zu erfolgen.

(2) Nach Bestätigung der Bestellung durch den Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrsdienststelle ist die Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Transportraum zustande gekommen.

(3) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung oder des Stellplatzes sowie die Abbestellung von Transportraum sind mindestens 16 Stunden vor der Bereitstellung dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder der Kraftverkehrsdienststelle mitzuteilen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn in besonderen vertraglichen Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen ist.

Zu § 37 der Transportverordnung:

§ 7

(1) Die Bereitstellung des bestellten Transportraumes ist erfolgt, wenn dieser am Stellplatz zum vereinbarten Zeitpunkt in einsatzbereitem Zustand bereitsteht.

* 7. DB (GBl. II Nr. 53 S. 445)

** Anordnung vom 3. November 1939 (GBl. II S. 291)